

S A T Z U N G

des VEREINS

**EUROPEAN FORUM FOR RECIPROCATING
COMPRESSORS e.V.**

Dresden

Geänderte Fassung vom 23. April 2021

§ 1

Name und Sitz des VEREINS

- (1) Der VEREIN führt den Namen
"EUROPEAN FORUM FOR RECIPROCATING COMPRESSORS e. V."
und wird in der Folge kurz VEREIN genannt.
- (2) Der VEREIN hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des VEREINS ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und technischer Entwicklungen zur Verbesserung von Kolbenkompressoren; er ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Im Rahmen dieses Zwecks obliegt es dem VEREIN, die technische Entwicklung und Erforschung des Kolbenkompressors in jeder Weise zu fördern, insbesondere durch
 - a) Förderung von Forschungstätigkeiten;
 - b) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen der Wissenschaft und praktisch tätigen Unternehmen (Herstellern, Anwendern und Zulieferfirmen) auf dem Gebiet technischer Informationen;
 - c) Organisation von Veranstaltungen, wie Symposien, Seminare, Vorträge und Ähnlichem;
 - d) Verbreitung von Informationen über den Kolbenkompressor, seine technische Entwicklung und seine optimalen Einsatzmöglichkeiten;
 - e) Dokumentation einschlägiger Literatur und Forschungsarbeiten;
 - f) Information der Vereinsmitglieder und aller sonstigen an der technischen Entwicklung des Kolbenkompressors interessierter Personen und Einrichtungen;
 - g) Technische Beratung aller am Einsatz des Kolbenkompressors Interessierter;
 - h) Einsatz zur Entwicklung internationaler Normen für Kolbenkompressoren im Hinblick auf europäische Bedürfnisse;
 - i) Förderung von Studenten und Nachwuchswissenschaftlern, die auf dem Gebiet der Kolbenkompressoren tätig sind.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der im § 2 dieser Satzung umschriebene Vereinszweck wird in erster Linie durch die folgenden Mittel angestrebt:

- a) aus den von den Mitgliedern zu zahlenden einmaligen Beitrittsgebühren;
- b) aus den von den Mitgliedern aufzubringenden laufenden Mitgliedsbeiträgen;
- c) aus sonstigen Zahlungen und Spenden.

§ 4

Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des VEREINS können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Erforschung und technischen Entwicklung des Kolbenkompressors interessiert sind.
- (2) Soweit juristische Personen Vereinsmitglieder sind, werden diese durch ihre satzungsmäßig hierzu berufenen Organe oder durch Bevollmächtigte vertreten, die sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen haben. Bei der Auswahl solcher Vertreter/Bevollmächtigter ist, um Kontinuität zu wahren, tunlichst darauf zu achten, dass nach Möglichkeit stets dieselben Vertreter/ Bevollmächtigten einschreiten und die Rechte des Vereinsmitgliedes wahrnehmen.
- (3) Ordentliche Mitglieder können grundsätzlich alle Rechte und Pflichten nach dieser Satzung wahrnehmen.
- (4) Unterstützende Mitglieder haben sich zu verpflichten, den VEREIN durch eine einmalige Sonderzahlung oder durch regelmäßige Zahlungen, deren Höhe die Beitragsatzung bestimmt, zu unterstützen. Unterstützenden Mitgliedern stehen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung und der Wählbarkeit in Funktionen, die ordentlichen Mitgliedern vorbehalten ist, zu.
- (5) Verbundene Unternehmen haben jeweils die Möglichkeit als rechtlich selbstständiges Unternehmen ordentliches Mitglied zu werden. Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Bei Abstimmungen zählen die Stimmen verbundener Unternehmen einzeln. Jedoch wird die Maximalzahl gewerteter Stimmen einer aus verbundenen Unternehmen bestehenden Unternehmensgruppe auf 10% der Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins begrenzt. (Bei der Berechnung dieser 10-Prozentquote ist kaufmännisch zu runden, das heißt, fünf wird auf- und vier wird abgerundet.) Ein verbundenes Unternehmen kann andere verbundene Unternehmen oder deren Repräsentanten mit einer schriftlichen Vollmacht als Vertreter oder Bevollmächtigte bestellen.

§ 5
Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme der ordentlichen oder unterstützenden Mitglieder des VEREINS erfolgt aufgrund schriftlichen Antrages; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird durch den Vorsitzenden des VEREINS, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bestätigt. Die Mitgliedschaft wird erst mit Eingang der einmaligen Beitrittsgebühr wirksam, vgl. § 7 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum VEREIN endet
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - b) durch Kündigung des Mitgliedes;
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung seitens eines ordentlichen Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand des VEREINS zu richten.
- (3) Die Kündigungserklärung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Vereinsjahr.
- (4) Unterstützende Mitglieder können jederzeit ohne Einhaltung einer Frist die Mitgliedschaft kündigen.
- (5) Vereinsmitglieder, welche
 - a) ihre Beiträge trotz Fälligkeit und zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlen (vgl. § 7 Abs. 3 und 4 der Satzung)
 - b) die Satzung des VEREINS im grobem Maße verletzen oder
 - c) gegen die Interessen des VEREINS mehrmals oder in schwerwiegender Weise verstoßen

können vom Vorstand aus dem VEREIN ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

Gegen die Entscheidung des Ausschlusses kann das Mitglied das Schiedsgericht (vgl. § 18 der Satzung) anrufen, und zwar binnen eines Monats nach Zugang des schriftlichen Beschlusses des Vorstandes.

§ 7 **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und jedes Verhalten zu unterlassen, das die Erfüllung von Vereinszweck und -aufgaben gefährdet.
- (2) Jedes Mitglied hat mit der Bestätigung der Aufnahme eine einmalige Beitrittsgebühr zu leisten, deren Höhe sich aus der zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages geltenden Beitragssatzung ergibt. Die Mitgliedschaft wird erst mit Eingang der vollständigen Beitrittsgebühr wirksam, vorher ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
- (3) Darüber hinaus haben die Mitglieder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung für das nächste Vereinsjahr festgelegt wird.
- (4) Mitglieder, welche den laufenden Mitgliedsbeitrag bis Ende des jeweiligen Vereinsjahres nicht bezahlt haben und trotz zweimaliger Mahnung mittels Brief oder E-Mail an die zuletzt dem VEREIN bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse unter Setzung einer mindestens je vierzehntägigen Nachfrist nicht begleichen, können mit Ablauf der zweiten Nachfrist aus dem VEREIN ausgeschlossen werden.

§ 8 **Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und allen sonstigen Veranstaltungen des VEREINS teilzunehmen. Für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen kann eine gesonderte Gebühr erhoben werden.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu; jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Wählbar in das Amt des Vorstandes sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 9 **Vereinsorgane**

- (1) Organe des VEREINS sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Rechnungsprüfer;
 - d) das Schiedsgericht.
- (2) Wer durch eine Beschlussfassung in einem der vorgenannten Vereinsorgane von einer Verpflichtung befreit oder wem ein Vorteil zugewendet werden soll, hat hierbei weder im eigenen, noch im fremden Namen ein Stimmrecht. Das gleiche gilt für die Beschlussfassung, welche die Vornahme des Rechtsgeschäfts mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Mitglied und dem VEREIN betrifft.

§ 10
Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des VEREINS. Sie soll innerhalb der ersten sieben Monate eines jeden Jahres als ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen und unterstützenden Mitglieder; über die Teilnahme weiterer Personen entscheidet der Vorstand.

Auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens fünfunddreißig Prozent der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens vierzehn Tage vor Zusammentreten der Mitgliederversammlung ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Kommt der Vorstand einem Antrag gemäß Abs. (1) zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht binnen eines Monats nach Zugehen des Antrags nach, dann steht den Antragsberechtigten das Recht der Selbsteinberufung zu.
- (4) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich zu begehren. Ein solches Begehren muss spätestens am vierten Werktag vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Gültige Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung nur zu Themen gefasst werden, die ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Ladungen und Mitteilungen an Mitglieder erfolgen an die zuletzt dem VEREIN bekanntgegebenen Anschrift des Mitgliedes.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Mangelt der Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginns die Beschlussfähigkeit, so wird sie auf eine halbe Stunde vertagt. Die sodann abzuhaltende Mitgliederversammlung ist auf die Gegenstände der frühen Versammlung beschränkt, die jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe der anwesenden oder vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig ist.

§ 11

Gang der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift herzustellen, welche sämtliche gefassten Beschlüsse zu beinhalten hat. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter im Vorstand, bei dessen Verhinderung durch den Vereinskassierer. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, dann leitet das an Jahren älteste anwesende ordentliche Vereinsmitglied die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beginnt mit der Feststellung, wer ihren Vorsitz führt, bevor sie die Tagesordnung abarbeitet. Der Vorsitzende hat das Recht, aus Gründen der Beschleunigung eine andere Reihenfolge der Tagesordnungspunkte oder die gemeinsame Behandlung von Tagesordnungspunkten anzuordnen.
- (4) Vorbehältlich zwingenden Rechts oder abweichender Bestimmungen der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse auf Auflösung des VEREINS bedürfen der 2/3-Mehrheit-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, sich bei der Mitgliederversammlung oder in Ausübung seiner Rechte als Vereinsmitglied durch einen schriftlich hierzu Bevollmächtigten aus dem Kreis der Vereinsmitgliedern oder durch einen an die berufliche Verschwiegenheitspflicht gebundenen Parteienvertreter (z.B. Rechtsanwalt) vertreten zu lassen.
- (7) Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und sind der Niederschrift anzuschließen. Diese Vollmachten sind spätestens mit Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zu überreichen.

§ 12

Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Genehmigung des Jahresfinanzplanes;
- b) die Festsetzung der einmaligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für das nächste Vereinsjahr;
- c) Verfügungen über das Vereinsvermögen, insbesondere über das Vereinseigentum an Liegenschaften und über die Vereinseinnahmen;
- d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers;
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses;
- f) die Aufnahme von Darlehen durch den VEREIN;
- g) Erteilung der Vertretungsvollmacht an den Vorstand über das satzungsmäßige Ausmaß hinaus;
- h) die Festlegung und Änderung der Vereinssatzung;
- i) die Festlegung und die Änderung von Ausführungsbestimmungen zur Vereinssatzung, Reglementen und eines Verhaltenskodex für Mitglieder, im Sinne des Zwecks und der Aufgaben des Vereins;
- j) Beschlussfassung über Anträge zu Themen, soweit diese auf der Tagesordnung stehen;
- k) Ausarbeitung eines Jahresplanes mit Themen von besonderem Interesse.

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern; bei juristischen Personen können deren Organe oder Dienstverpflichteten Vorstandsmitglied werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Vereinskassierer. Er bestimmt aus seinen Reihen den Schriftführer.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; sie endet nicht vor der Neubestellung eines anderen Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. Jedes Vorstandsmitglied kann desgleichen jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären; die Erklärung ist an die übrigen Vorstandsmitglieder zu richten. Im Falle des gemeinsamen Rücktritts des gesamten Vorstandes ist diese an die vom scheidenden Vorstand unverzüglich zu berufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu richten, bis zu deren Beschlussfassung über die Neubestellung des Vorstandes der alte Vorstand alle Handlungen für den VEREIN vorzunehmen hat, die zur Abwehr eines drohenden unwiederbringlichen Schadens erforderlich sind.
- (4) Sinkt die Mitgliederzahl des Vorstandes unter drei, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, welches bis zum Zusammentritt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Vorstandsfunktion zu erfüllen hat. Die Amtsdauer eines kooptierten Mitgliedes endet jedenfalls mit der Beschlussfassung über die Neubestellung eines Vorstandsmitgliedes in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, kann jederzeit im Bedarfsfall eine Sitzung des Vorstandes einberufen. Er führt den Vorsitz.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied kann sich bei Vorliegen wichtiger Gründe durch ein anderes Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (9) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Gegenstände der Verhandlungen, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsmäßige Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu fertigen.
- (10) Der Vorstand kann andere Personen, insbesondere auch den Rechnungsprüfer zu Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme einladen.

§ 14

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt, soweit dies nicht anderen Organen vorbehalten ist, die Leitung des VEREINS. Insbesondere kommen ihm nachstehende Aufgaben zu:

- a) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Mitgliederversammlung;
- b) Einberufen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Besorgung aller Geschäfte, die nicht satzungsmäßig der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind;
- e) die Vertretung des VEREINS nach außen entsprechend den Bestimmungen des § 16 dieser Satzungen;
- f) Der Vorstand berichtet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins.

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorsitzenden des VEREINS obliegt die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und die Leitung derselben.
- (2) Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.
- (3) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (4) Im Übrigen bestimmt der Vorstand mit Stimmenmehrheit über die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern.

§ 16

Vertretung des VEREINS nach außen

- (1) Der VEREIN wird nach außen durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. In allen Geldangelegenheiten hat jeweils der Kassierer an der Vertretung mitzuwirken, und zwar entweder als die Vertretung ausübendes Vorstandsmitglied oder durch Mitzeichnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei schriftlichen Ausfertigungen von Erklärungen/Urkunden des VEREINS oder Rechtsgeschäften in Schriftform für den VEREIN in der Form zu zeichnen, dass sie unter dem von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Vereinsnamen ihre Unterschrift unter Hinzufügen ihrer Funktion als Mitglied des Vorstandes setzen.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist jedoch durch den Vereinszweck beschränkt. Der Vorstand kann den VEREIN in Rechtsgeschäften, die über den Zweck des VEREINS hinausgehen, rechtswirksam nicht vertreten. So ist der Vorstand insbesondere nicht berechtigt, ohne ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung
 - a) dem VEREIN gehörende Liegenschaften zu veräußern oder zu belasten;
 - b) Wechsel namens des VEREINS, in welcher Eigenschaft auch immer (sei es nun als Aussteller, Akzeptant, Wechselbürge oder Indossant) zu fertigen;
 - c) Bürgschaften oder Garantien namens des VEREINS einzugehen oder abzugeben;
 - d) Verbindlichkeiten für den VEREIN zu begründen, ohne dass diesen eine reale Gegenleistung im Rahmen des Vereinszwecks gegenübersteht;
 - e) zur Beteiligung des VEREINS an anderen Unternehmen;
 - f) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit diese über den täglichen Geschäftsbetrieb des VEREINS hinausgehen.
- (4) Für Rechtsgeschäfte, die über den Vereinszweck und die Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes im Sinne des vorstehenden Absatzes hinausgehen, fehlt dem Vorstand die hierfür erforderliche Vollmacht.

§ 17

Der Rechnungsprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren ein Rechnungsprüfer bestellt. Hierbei sind die Bestimmungen über Wahl und Funktionsdauer des Vorstandes analog anzuwenden.
- (2) Der Rechnungsprüfer darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Dem Rechnungsprüfer obliegt
 - a) die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu berichten;
 - b) die laufende Kontrolle des Vereinsvermögens; er ist zu diesem Zweck befugt, jederzeit in Korrespondenz und die Geschäftsbücher, sowie alle sonstigen Unterlagen und Belege des VEREINS Einsicht zu nehmen und von den Vereinsorganen Aufklärung zu verlangen; er hat insbesondere mindestens einmal jährlich unvermutet Überprüfungen der Vereinskasse vorzunehmen;
 - c) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die getroffenen Feststellungen;
 - d) Beratung des Vorstandes in allen vermögensrechtlichen Vereinsangelegenheiten.
- (4) Nach Überprüfung des Rechnungsabschlusses hat der Rechnungsprüfer einen Prüfungsvermerk auf denselben zu setzen, diesen zu unterzeichnen und dann den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Rechnungsabschluss in der Geschäftsstelle des VEREINS auf die Dauer von mindestens zwei Wochen zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen.

§ 18

Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sei dies zwischen den Vereinsmitgliedern sowie den Mitgliedern und den Organen des VEREINS, werden ausschließlich durch ein Schiedsgericht entschieden; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Je einer hiervon ist innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien zu bestimmen. Diese zwei Mitglieder bestimmen mit Stimmenmehrheit ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Klage und Anträge zum Schiedsgericht sind schriftlich einzureichen, Anträge können auch in der mündlichen Verhandlung gestellt werden. Der Vorsitzende lädt die Beteiligten schriftlich zur mündlichen Verhandlung. Über die mündliche Verhandlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Allen am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.

- (5) Die Frist zu einer Stellungnahme oder die Ladungsfrist zu einer Verhandlung hat mindestens zwei Wochen zu betragen, es sei denn, der Betreffende ist mit einer kürzeren Frist einverstanden. Bei Säumnis einer Partei kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden, nachdem es die erschienene Partei gehört hat.
- (6) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig und haben zwischen den Parteien die Wirkung eines gerichtlichen Urteiles.

§ 19 **Geschäftsstelle**

- (1) Am Sitz des VEREINES wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Zur laufenden Unterstützung der Arbeit des VEREINS kann der Vorstand einen haupt- und/oder nebenberuflichen Mitarbeiter in die Geschäftsstelle berufen. Art, Umfang und Honorierung der Tätigkeit bestimmt der Vorstand in einer Geschäftsordnung. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter ist der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (3) Der Mitarbeiter ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden; er hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen und auf Einladung des Vorstandes auch an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 20 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 21 **Bekanntmachungen des VEREINS**

Die Bekanntmachungen des VEREINS erfolgen grundsätzlich durch einfachen Brief an die zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse des Vereinsmitgliedes. Jedes Vereinsmitglied hat Adressenänderungen dem VEREIN zu melden.

§ 22
Freiwillige Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des VEREINS erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Antrag ist in die Tagesordnung nur aufzunehmen, wenn er entweder vom Vorstand ausgeht oder von 2/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unterstützt wird und zumindest zwei Wochen vor der hierüber beschlussfassenden Mitgliederversammlung dem Vorstand zu Händen des Vorsitzenden nachweislich zugeleitet wird.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen, in den über einen solchen Antrag entschieden werden soll, sind die Vereinsmitglieder mittels eingeschriebenen Briefes zu laden.
- (3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Anwesenheit von mindestens 2/3 (zwei Drittel) aller Mitglieder und Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder.
- (4) Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die Mitgliederversammlung im weiteren Liquidatoren zu bestellen, die die vorstehend angeführten Mitgliederversammlungsbeschlüsse durchzuführen haben. Diese Liquidatoren haben nur gemeinsam Handlungs- und Vertretungsbefugnis.